

15.06.2021

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/12978  
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses  
Drucksache 17/13980

Die Fraktion der SPD beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ (Drs. 17/12978) wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „(2) Zweckabgaben aus Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind“ die Wörter „vorrangig für Hilfeinrichtungen für Glücksspielsüchtige, sowie ansonsten“ eingefügt und nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „sowie für Hilfeinrichtungen für Glücksspielsüchtige“ gestrichen.

2.

a. Nummer 13 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst: „e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle“ durch die Wörter „Vermittlerin oder der Vermittler“, die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ und die Wörter „regelmäßig zu überarbeiten“ durch die Wörter „jährlich evaluieren zu lassen“ ersetzt.“

b. In Nummer 13 Buchstabe f) werden nach den Wörtern „(13) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von“ die Wörter „100 Metern“ durch die Wörter „350 Meter Luftlinie“ ersetzt.

3. Nummer 18 Buchstaben d) und e) werden gestrichen.

4. In Nummer 18 Buchstabe f) werden die Wörter „ Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst“ durch die Wörter „Absatz 6 wird wie folgt gefasst“ ersetzt.

Datum des Originals: 15.06.2021/Ausgegeben: 16.06.2021

5.

a. In Nummer 18 Buchstabe g) wird nach den Wörtern „Folgender Absatz“ die Angabe „10“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b. Die Angabe „(10)“ vor den Wörtern „In einem Gebäude“ wird durch die Angabe „(7)“ ersetzt.

6. In Nummer 19 wird in § 16a Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt „Eine Zertifizierung darf nur erfolgen, wenn die nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisation auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Spielerschutz und zum Verbraucherschutz überprüft hat.“

7. Nummer 20 wird gestrichen.

8. Nummer 21 bis 26 werden Nummer 20 bis 25.

**Begründung:**

Zu Artikel 1

**Zu Nummer 1:**

Die Änderung betont die Vorrangigkeit des Mitteleinsatzes für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige.

**Zu Nummer 2:****Zu Buchstabe a):**

Die jährliche Evaluation des Sozialkonzepts einer Wettvermittlungsstelle soll zukünftig den Schutz der Spielerinnen und Spieler weiter erhöhen und über die bisherige regelmäßige Überarbeitung des Sozialkonzeptes hinaus verbessern.

**Zu Buchstabe b):**

Die Änderung des Mindestabstands von 100 auf 350 Meter Luftlinie entspricht der bisherigen Abstandsregelung des § 13 Absatz 4. Wie auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen in ihrer Stellungnahme 17/3845, Seite 5 ausführen, prägen Wettvermittlungsstellen schon jetzt in vielen Stadtbezirken das Straßenbild. Das erhebliche Expansionsbestreben der betreibenden Unternehmen würde durch die durch die Landesregierung beabsichtigte Verringerung des Mindestabstands weiter unterstützt werden.

**Zu Nummer 3:**

Eine Verringerung des Mindestabstands zwischen Spielhallen auf 100 Meter dient nicht dem Ziel des Spielerschutzes. Die bisherigen Abstandsregelungen von 350 Metern sind deshalb beizubehalten. Durch die Streichung ist auch die Änderung der Nummerierung der Folgeabsätze nicht erforderlich.

**Zu Nummer 4:**

Redaktionelle Folgeänderung

**Zu Nummer 5:**

Redaktionelle Folgeänderung

**Zu Nummer 6:**

§ 16a Absatz 2 Satz 1 setzt für die Akkreditierung der Prüforganisation DIN ISO/IEC 17065 Ausgabe Januar 2013 voraus. Die Anforderungen dieser DIN Norm sind sehr generell und betreffen die Akkreditierung aller denkbaren Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, weshalb der Spieler- und Verbraucherschutz in dieser Norm keine Berücksichtigung findet. Um

eine mögliche Schutzlücke insoweit auszugleichen ist die Aufnahme des § 16a Absatz 1 Satz 4 erforderlich.

Zu Nummer 7:

Für die Aufnahme des neuen § 17a Übergangsregelung für Verbundspielhallen besteht kein Anlass. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat in der Anhörung des Hauptausschusses am 1. März 2021 ebenso wie in ihrer Stellungnahme 17/3845 ausgeführt, dass die Städte und Kreise der Begründung des Bestandsschutzes für am 1. Januar 2020 bestehende (Verbund-)Spielhallen nicht folgen können. Die Notwendigkeit für Übergangsfristen ist trotz des neuen § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nicht mehr gegeben, da seit 2017 Rechtssicherheit bestanden hat. Die gerichtlichen Erfolge der Kommunen werden durch die Verlängerung der Übergangsregelungen zunichte gemacht. Insbesondere die Privilegierung von Spielhallen, deren Untersagung am 1. Januar 2020 noch nicht bestandskräftig war, belohnt diejenigen Spielhallenbetreiber, die über Jahre Gerichtsverfahren verzögert haben. Nur durch eine Streichung des § 17a kann eine Schlechterstellung derjenigen Spielhallenbetreiber verhindert werden, die sich der bisherigen Rechtslage gebeugt haben oder deren Gerichtsverfahren am 1. Januar 2020 bereits abgeschlossen waren.

Zu Nummer 8:

Redaktionelle Folgeänderung

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Sven Wolf  
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion